

20. 1. Inwiefern ist der Eigentümer einer Sache in seiner Verfügungsmacht dadurch beschränkt, daß der bestehende Zustand Dritten Schutz gewährt, der ihnen nicht ohne Gefährdung entzogen werden kann?

2. Fällt jede Sachbeschädigung unter den Begriff der die Rechte des Eigentümers beeinträchtigenden „Einwirkung“ auf die Sache im Sinne der §§ 903, 904 BGB.?

I. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1910 i. S. Reichsfiskus (Bekl. w. R. Leichter-Gesellsch. (RL). Rep. I. 187/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am frühen Morgen des 18. November 1901 nahm S. M. S. „Hertha“ unter dem Kommando des I. Offiziers G. auf der Reede von Tsingtau Kohlen ein. Um 6 Uhr waren die beiden Prähme der Klägerin, „Loni“ und „Ella“, mit Kohlen beladen, durch deren Schlepper „Thea“ und „Gansa“ nach der Außenreede längsseits der „Hertha“ gebracht. Wegen hoher Dünung ging die „Hertha“ nach der Innenreede, wohin ihr um 8 und gegen 9 Uhr die beiden Prähme im Schleppe ihrer Dampfer folgten. Während der Kohlenübernahme wurde der Wind stärker und böig. Er hatte um 9 Uhr Stärke 4—5, um 10 Uhr 6—7. Um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr hatte der Kommandant der „Hertha“ den 3. und 4. Brahm wieder nach der Außenreede beordert. Um dieselbe Zeit war Befehl gegeben, die Maschinen klar zu machen. Um 10 Uhr 10 Min. wurden die Maschinen klar gemeldet, die Kohlenübernahme wurde nun unterbrochen, die Prähme, die an der Hertha festgemacht hatten, losgeworfen. Um 10 Uhr 20 Min. wurde der Anker gelichtet, um 10 Uhr 30 Min. mit äußerster Maschinenkraft Fahrt genommen, um möglichst schnell gegen den Wind aufzudrehen und mit der erforderlichen Wendung auf die Außenreede zu gelangen. Dem zuerst losgeworfenen Brahm „Loni“ gelang es, vor Anker festzukommen, die „Ella“ dagegen wurde aufgetrieben und sank. Später wurde sie gehoben und, wie die Klägerin behauptete, mit einem Kostenaufwande von 8500 *M* repariert.

Die Klägerin beanspruchte vom Reichsfiskus Ersatz dieses Schadens, der durch schuldhaftes Verhalten des Kommandanten der „Hertha“ verursacht sei. Sie gründete ihren Anspruch auf Vertrag und unerlaubte Handlung. In der zweiten Instanz führte sie aus, daß auch der Tatbestand des § 904 BGB. gegeben erscheine, sodaß auch, wenn ein Verschulden des Kommandanten nicht angenommen werde, der Beklagte den Schaden ersetzen müsse.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers wurde der Klagenspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Beklagten das Urteil der I. Instanz wieder hergestellt, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt in einwandfreier Weise fest, daß an und für sich dem Kommandanten S. M. S. „Hertha“ vertragsmäßig abgelegen habe, die Prähme in Obhut zu nehmen, bis sie von

den Schleppern wieder abgeholt wurden, daß aber in dem Verhalten des Kommandanten ein schuldhafter Verstoß gegen diese Vertragspflicht nicht erblickt werden könne; die „Hertha“ habe nur 200—300 m von der Küste entfernt gelegen und vor dem Anker getrieben, sodaß sie sich schon 50 m dem Lande genähert hätte. Das Werfen eines zweiten Ankers habe sicheren Erfolg nicht versprochen. Die Absicht, die Trossen loszuwerfen, sei den Chinesen in den Prähmen rechtzeitig mitgeteilt, die dann auch das Ankergeschirr zurecht gemacht hätten. Die Prähme achteraus zu hieven, um sie mit hinaus zu schleppen, sei nicht angängig gewesen, weil damit zu rechnen gewesen sei, daß die Trossen höchstwahrscheinlich brechen und dann die Schraube der „Hertha“ unklar werden könnte. Es sei durchaus geboten gewesen, die Prähme loszuwerfen, ehe an die Ankerkette geführt wurde. Wenn daher der Kommandant der „Hertha“ auch mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, daß die Anker der Prähme ebenfalls nicht stand hielten und die Prähme dann stranden könnten, so sei er doch gezwungen gewesen, sie loszuwerfen, um das seiner Leitung anvertraute ungleich wertvollere Schiff nicht in Gefahr zu bringen.

Trotz dieser — rechtlich nicht zu beanstandenden — Begründung nimmt der Vorberrichter eine Verpflichtung des Beklagten zum Schadenersatz auf Grund des § 904 BGB. an. Nicht in dem Sinne, als habe in der Verbindung der Prähme mit der „Hertha“ eine Einwirkung auf das Kriegsschiff gelegen, der sich der Kommandant nach § 904 nicht hätte widersetzen dürfen, sondern vielmehr so, daß mit dem Loswerfen der Trossen eine Einwirkung auf die Prähme ausgeübt wurde, die nach § 904 Satz 2 zum Schadenersatz verpflichtete. Es habe — so wird ausgeführt — der „Hertha“ Gefahr nicht unmittelbar von den Prähmen gedroht, sodaß ein Tatbestand nach § 228 BGB. vorgelegen hätte. Gefahrdrohend sei vielmehr der zunehmende Sturm und die Nähe der Küste gewesen. Durch das Loswerfen der Prähme seien diese ein Spielball des Sturmes, der Strömung und der Wellen geworden und damit dem, wenn nicht sicheren, so doch wahrscheinlichen oder wenigstens möglichen Untergang ausgesetzt worden. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Loswerfen der Prähme, ihrer absichtlichen Trennung von dem ihnen Sicherheit gewährleistenden Schiffe eine Einwirkung auf die Prähme und nicht eine bloße Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln

für sie gefunden werden müßte, eine Einwirkung, die zu verbieten die Klägerin nach Lage der Sache gemäß § 904 nicht berechtigt gewesen wäre, die ihr jedoch das Recht gebe, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

Das erscheint . . . rechtlich unhaltbar. § 904 schafft lediglich eine Ausnahme von der Vorschrift des § 903 BGB. Er will über die Fälle des Notstandes nach § 228 BGB. hinaus, also über die Fälle hinaus, wo von der Sache eine Gefahr droht, den Eigentümer der Sache unter den bestimmten Voraussetzungen verpflichten, Eingriffe in seine Eigentumsphäre zu dulden. Voraussetzung ist also ein Tun, das einen solchen Eingriff enthält. Der Berufungsrichter scheint das anzunehmen, begnügt sich aber mit der Begründung, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß eine Einwirkung auf die Prähmie und nicht lediglich eine Unterlassung vorliege. In Wahrheit unterliegt das aber nicht nur sehr erheblichen Zweifeln, sondern ist unzutreffend. Daß die „Hertha“ die Trossen loswarf und abdampfte, mochte eine Verletzung der Rechte der Klägerin aus dem Vertrage darstellen, ihren Rechten aus dem Eigentume gegenüber war es ein indifferentes Tun. Es hinderte die Klägerin nicht, mit den Prähmien nach Belieben zu verfahren, und ebensowenig lag darin eine Einwirkung auf die Prähmie im Sinne des § 903, wenn es auch — wie nicht zu bestreiten ist — auf den weiteren Verlauf der Dinge von Einfluß gewesen ist. Die entgegengesetzte Auffassung würde das widersinnige und deshalb unannehmbare Ergebnis einschließen, daß eine ohne Verschulden begangene Sachbeschädigung die Verpflichtung zum Schadensersatz nicht begründen würde, und zwar auch dann nicht, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr begangen wurde, vorausgesetzt, daß der dem Täter drohende Schaden nicht erheblich war, daß aber Ersatzpflicht einträte, wenn es sich für den Täter um die Abwendung eines unverhältnismäßig großen Schadens handelte. Es ist der störend sich einmischende Gedanke an das Vertragsverhältnis, der allein der gegenteiligen Auffassung einen gewissen Schein der Berechtigung zu verleihen vermag. Man braucht nur zu unterstellen, daß fremde Fahrzeuge wegen des Sturmes unter dem großen Kumpfe des Kriegsschiffs Schutz gesucht hätten, um zu erkennen, daß Eigentumsrechte Dritter die „Hertha“ nicht hindern konnten, das zu ihrem Schutze Erforderliche zu tun, daß vielmehr

jeder etwaige Versuch solcher Fahrzeuge, sich dem Loswerden zu widersetzen, umgekehrt ein Eingriff in das Eigentum an dem Kriegsschiffe gewesen wäre.

Es ist damit nicht gesagt, daß in Lagen dieser Art überhaupt nicht eine Pflicht — und zwar eine Rechtspflicht — bestände, auf die hilflose Lage solcher Schutz suchenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen. Aber nicht Inhalt und Umfang der dem Eigentümer nach § 903 BGB. zustehenden Ausschließungsrechte ist hier der entscheidende Gesichtspunkt, sondern der, ob erlaubte oder unerlaubte Handlung nach § 823 ff. BGB. vorliegt.

In dieser Beziehung ist aber durch die Feststellungen und Ausführungen des Vorderrichters bereits verneinend entschieden. Denn wie hier die Dinge liegen, vermag der Umstand, daß aus dem Vertrage eine Obhutspflicht bestand, die Anforderungen, die an das Verhalten des Kommandanten der „Gertha“ in Beziehung auf Betätigung von Sorgfalt zu stellen waren, vielleicht zu erhöhen, auf keinen Fall aber zu ermäßigen.“ . . .